

## **Eigentümerzielsetzung zur Forsteinrichtungserneuerung im Stadtwald Laichingen 2021 bis 2030**

### **1. Vorlage**

an den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 27.07.2020 (öffentlich)

### **2. Sachdarstellung**

Nach § 50 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist der periodische Betriebsplan (Forsteinrichtung) in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen. Er hat den gesamten Betriebsablauf im Hinblick auf die langfristigen Zielsetzungen räumlich und zeitlich zu ordnen sowie Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes aufeinander abzustimmen und sie nachhaltig zu sichern.

Hierzu hat die Untere Forstbehörde einen Vorschlag erarbeitet, welcher in der Sitzung von Vertretern des Fachdienstes Forst, Naturschutz des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis erläutert wird.

### **3. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagene Eigentümerzielsetzung als Grundlage für die neue mittelfristige Betriebsplanung.

Vertagungsfähig: nein

Laichingen, 13. Juli 2020

Gefertigt:

Gesehen:

Gesehen:

Köpf  
Sachgebietsleiter

Eppler  
Amtsleiter

Kaufmann  
Bürgermeister

Anlagen:

- Vorschlag der Unteren Forstbehörde zur Eigentümerzielsetzung im Stadtwald Laichingen für die Forsteinrichtungsperiode 2021 bis 2030